

im Jahre 1017 zu erklären oder beweisen sie die Unechtheit der beiden Michelsberger Urkunden?

Nicht in Betracht für die Entscheidung darüber kommen formale Unterschiede wie die Aufzählung der Pertinenzien nur bei den Gütern, die in Michelsbergischen Besitz übergegangen sind. Rein formaler Natur scheinen zunächst auch die Ergänzungen in St. 1652 zu sein, welche die Gründung des Klosters durch den Kaiser und die kaiserliche Schenkung der Orte durch einen Zusatz zum Context und Umgestaltung der Corroboratio ausdrücklich betonen. Allerdings erregt diese letztere Formel nun durch die Erwähnung des Empfängers der Urkunde Anstoss, die sich an dieser Stelle unter allen Diplomen Kaiser Heinrichs II. nur in dem einzigen St. 1375 findet¹. Auch die Einschaltung in den Context ist nicht einwandfrei; sie bezeichnet die Orte Rattelsdorf und Ezzelskirchen als 'curtes vel curtimarchias' und bedient sich damit der lateinischen Uebersetzung des erst im XII. Jahrh. nachweisbaren, nur in Baiern vorkommenden Wortes 'Hofmark', unter dem die zu einem Fronhof gehörigen, seiner niederen Gerichtsbarkeit unterstehenden, gegen einen jährlichen Zins an Colonen ausgethanen Ländereien verstanden werden². Die lateinische Form 'curtimarchia' fand ich ausser in St. 1646 nur noch ein Mal: in einer Urkunde des Bischofs Eberhard II. von Bamberg aus dem Jahre 1154³ — und hier grade von Rattelsdorf und Ezzelskirchen. Freilich könnten die Worte 'vel curtimarchias' ebenso wie in der Corroboratio 'nostro Bavenbergensi monasterio' dem Abschreiber des XII. Jahrh. zur Last gelegt werden, der die vorliegende Diplomform von St. 1652 hergestellt hat. Und dieser hätte vielleicht auch in der Datumzeile die nur in Privaturkunden des XII. Jahrh. vorkommende Formel 'actum et confirmatum'⁴ eingesetzt. Ein seltsamer Zufall müsste

1) St. 1351 und 1352 sind etwas abweichend gestaltet. 2) Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi 937; Schmeller, Bairisches Wörterbuch I, 1643; Maurer, Frohnhöfe und Hofverfassung I, 292; II, 420. Das älteste dort angeführte Beispiel von 1077 ist dem gefälschten St. 2809 entnommen (vgl. Hirsch I, 123, Anm. 2). Die ältesten Belege wären danach in den Urkunden von 1140 (Hormayr, Beiträge z. Geschichte Tirols I. n. 54, p. 114) und für das Kloster Weihenstephan von 1143 und 1146 (Monumenta Boica IX, 498. 503). 3) Ussermann, Episcopatus Bambergensis n. 119, p. 109: 'in duabus curtibus vel curtimarchiis, quarum altera Ezelenkirchen, altera vocatur Ratolfesdorf'. 4) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 393, § 441. In Bamberger Urkunden erscheint: 'acta et confirmata' in einer Urkunde Otto's I. von 1137 (Ussermann I. c. n. 90, p. 84); 'actum et confirmatum' 1157 bei Abt Helmerich von Michelsberg